

**Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG**

**des Vorstands der  
Infineon Technologies AG, Neubiberg,**

**und**

**der Geschäftsführung der  
Hitex Development Tools GmbH, Karlsruhe**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
vom 19. November 2009  
zwischen der Infineon Technologies AG, Neubiberg,  
und der Hitex Development Tools GmbH, Karlsruhe**

Die Infineon Technologies AG („**Infineon**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492, hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts sämtliche Anteile am Stammkapital der im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 110209 eingetragenen Hitex Development Tools GmbH mit Sitz in Karlsruhe („**Hitex GmbH**“).

#### 1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Infineon hat mit der Hitex GmbH am 19. November 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abgeschlossen; zu diesem Zeitpunkt war Infineon bereits alleinige Gesellschafterin der Hitex GmbH.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Hitex GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Hitex GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Hitex GmbH weiterhin der Geschäftsführung der Hitex GmbH. Die Hitex GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. § 301 AktG (oder eine entsprechende Nachfolgevorschrift) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- Die Hitex GmbH kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses

Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Soweit es rechtlich zulässig ist, dürfen Beträge, die in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt worden sind oder eingestellt werden, aufgelöst und außerhalb des Gewinnabführungsvertrages ausgeschüttet werden.

- Infineon ist zur Verlustübernahme nach den Regelungen des § 302 AktG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, dass ihm die Gesellschafterversammlung der Hitex GmbH und die Hauptversammlung von Infineon zustimmen und dass er im Handelsregister der Hitex GmbH eingetragen wird. Der Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Hitex GmbH durch Infineon für die Zeit ab Wirksamkeit des Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Hitex GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Hitex GmbH eingetragen wird. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Hitex GmbH, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Hitex GmbH gekündigt werden kann.

Die Gesellschafter der Hitex GmbH werden am 20. November 2009 über die Zustimmung zu diesem Vertrag befinden. Die Zustimmung der Aktionäre von Infineon wird Gegenstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010 sein. Der Vorstand von Infineon und die Geschäftsführung der Hitex GmbH tragen dafür Sorge, dass beiden Versammlungen dieser Bericht vorliegt.

Da die Hitex GmbH in der Rechtsform der GmbH besteht und alle Anteile der Hitex GmbH zum heutigen Tage und zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Hitex GmbH unmittelbar von Infineon gehalten werden, sind Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus dem gleichen Grund bedarf es auch keiner Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293 b AktG und keiner Erstellung eines Prüfberichts entsprechend § 293 e AktG.

## 2. Hintergrund

Die Hitex GmbH wurde im Jahr 1976 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 110209 eingetragen. Mit Vertrag über den Kauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen zwischen der Hitex Holding GmbH, Karlsruhe, und der Infineon vom 2. Mai 2003 hat Infineon sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft erworben. Unternehmensgegenstand der Hitex GmbH ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb einschließlich der Vermietung von Hard- und Softwaresystemen sowie der Vertrieb und die Vermittlung von Hard- und Softwaredienstleistungen. In dem zum 30. September 2009 abgelaufenen Geschäftsjahr sowie im Vorjahr hat die Gesellschaft jeweils positive Jahresergebnisse erzielt.

Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der Hitex GmbH Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis bei Infineon führen.

Infineon sieht die Aktivitäten der Hitex GmbH innerhalb des Gesamtspektrums der Geschäftstätigkeit des Infineon-Konzerns als wichtig an. Deshalb beabsichtigt Infineon, mit Abschluss des Vertrages sicherzustellen, dass die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernommen werden. Für die Hitex GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Infineon einen während der Vertragsdauer ggf. entstehenden Verlust auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der Hitex GmbH läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres und ist mit dem von Infineon identisch.

Abgesehen von den von Infineon ggfs. zu übernehmenden Verlusten der Hitex GmbH ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung mangels außenstehender Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die Hitex GmbH vorteilhaft ist.

Neubiberg/Karlsruhe, 19. November 2009

Infineon Technologies AG

Hitex Development Tools GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung



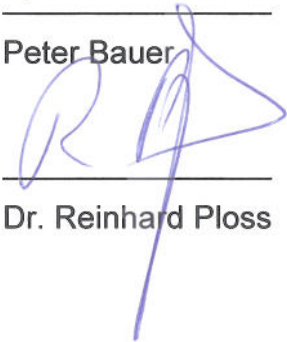
Peter Bauer



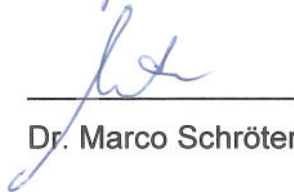
Dr. Hermann Eul



Frank Grobe



Dr. Reinhard Ploss



Dr. Marco Schröter